

Beitragsordnung

Förderverein Grundschule und Hort Krampnitz

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 12. Oktober 2026 · Anlage 2 zum Gründungsprotokoll

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt nach § 6 der Satzung Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann sie mit einfacher Mehrheit ändern.

§ 2 Jahresbeitrag

- Der Jahresbeitrag ist gestaffelt:

Stufe	Beitrag je Geschäftsjahr
Mindestbeitrag	15 Euro
Grundbeitrag	25 Euro
Unterstützer	50 Euro
Förderstufe	ab 250 Euro, Betrag frei wählbar

- Jedes Mitglied, auch eine juristische Person, wählt seine Stufe mit dem Aufnahmeantrag frei und ohne Nachweis. Ein Wechsel ist zum Beginn jedes Geschäftsjahres möglich und bis zum 1. September in Textform mitzuteilen. Ohne Mitteilung gilt die bisherige Stufe fort.
- Beträge oberhalb der gewählten Stufe sind jederzeit möglich.
- Für Beiträge ab 250 Euro im Geschäftsjahr stellt der Verein unaufgefordert eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster aus, sobald er dazu berechtigt ist. Für niedrigere Beiträge stellt er sie auf Anfrage aus.
- Ehrenmitglieder sind nach § 4 Abs. 4 der Satzung beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit

- Der Jahresbeitrag ist zum 1. Oktober eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr wird der Beitrag innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme fällig. Bei Eintritt nach dem 1. Februar wird für das laufende Geschäftsjahr der halbe Beitrag erhoben.
- Im Gründungsjahr wird der erste Beitrag fällig, sobald das Vereinskonto eröffnet ist. Der Vorstand teilt den Termin allen Mitgliedern mit.

§ 4 Zahlungsweise

- Die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mandat wird mit dem Aufnahmeantrag erteilt.
- Mitglieder, die kein Lastschriftmandat erteilen, überweisen den Beitrag bis zum Fälligkeitstag auf das Vereinskonto.
- Kosten einer Rücklastschrift, die das Mitglied zu vertreten hat, trägt das Mitglied.

§ 5 Stundung und Erlass

- Niemand muss begründen, welche Stufe er wählt.
- Der Vorstand kann Beiträge im Einzelfall stunden oder erlassen (§ 6 Abs. 3 der Satzung).
- Anträge nach dieser Vorschrift werden vertraulich behandelt und nicht in der Mitgliederversammlung erörtert.

§ 6 Zahlungsverzug

Bleibt ein Beitrag nach Fälligkeit offen, erinnert der Vorstand per E-Mail. Ein Ausschluss wegen Beitragsrückstands ist nach § 5 Abs. 3 der Satzung erst nach zweimaliger Mahnung und einem Rückstand von mehr als zwölf Monaten möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Potsdam, den 12. Oktober 2026

Versammlungsleitung Protokollführung